

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Aufhebung der Satzung vom 28.02.2008 über die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ehemaliges STOV-Gelände“

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 26.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die am 28.02.2008 vom Rat der Hansestadt Lüneburg beschlossene und am 06.03.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 3/2008 veröffentlichte und in Kraft getretene Satzung über die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ehemaliges STOV-Gelände“ wird gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgehoben.

§ 2 Abgrenzung / Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Stadtumbaugebiets „Ehemaliges STOV-Gelände“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:2500 des Vermessungsamtes der Hansestadt Lüneburg vom 02.12.2016 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung (im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg) rechtsverbindlich.

Hansestadt Lüneburg, den 26.01.2017

Mädge
Oberbürgermeister

Hinweise

a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

b) Gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

c) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, Zimmer 18, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

